

Ein weiteres Kriterium, das bei Zweifelsfällen in der Bestimmung der Kompetenzen im Verhältnis mehrerer, insbesondere unmittelbarer Gemeindeorgane zu beachten ist, ist das Gebot der Organtreue.⁴ Dieses vom Bundesverfassungsgericht für die Kompetenzordnung des Grundgesetzes kreierte Institut zur Reduzierung gegenseitiger Blockaden der Bundesorgane infolge nicht hinreichend klarer Kompetenzregelungen des Gesetzgebers gilt auch im Kommunalrecht.⁵

Nach diesem Gebot besteht für jedes Organ die Pflicht, sich gegenüber den anderen Organen so zu verhalten, dass jene ihre kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten verantwortlich wahrnehmen können, die Organe im Verhältnis zueinander Rücksicht nehmen und bei eigenen Entscheidungen die Auffassung des jeweils anderen Organs berücksichtigen.⁶

Sinn und Zweck des Gebotes der Organtreue bestehen demnach darin, schwerwiegende Behinderungen der Funktionsfähigkeit der Kommunen infolge einer Gemengelage von nicht immer eindeutigen Kompetenzabgrenzungen der Gemeindeorgane im Verhältnis zueinander zu mildern. Der kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzordnung wird somit im Interesse der Funktionstüchtigkeit der Gemeinden **eine Regel der Ausübung der Kompetenzen** durch die Gemeindeorgane an die Seite gestellt.

II. Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane im Verhältnis zueinander

1. Die Zuständigkeit des Rates im Verhältnis zu den Bezirksvertretungen

Die Zuständigkeiten des Rates erfahren durch die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (Generalklausel) in zweifacher Hinsicht Einschränkungen.

Zum einen wird dessen Allzuständigkeit im Sinne der Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW dergestalt begrenzt, dass alle Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung gesetzlich in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen überwiesen worden sind.

Andererseits erfolgt die Begrenzung der Zuständigkeiten des Rates dahin, dass es ihm aufgrund der gesetzlich den Bezirksvertretungen zugewiesenen Zuständigkeiten verwehrt ist, diese – etwa durch Regelung in der Hauptsatzung bzw. durch eine aufgrund der Hauptsatzung ergangene Zuständigkeitsordnung - wieder zu beschränken oder gar zu entziehen.⁷

Den Bezirksvertretungen wiederum ist es verwehrt, Entscheidungen in den ausschließlichen, d. h. nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates zu treffen (§§ 37 Abs. 1 1. Halbsatz, 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)

⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 12.07.1994 – 2 BvE 3/92 u. a. -, Juris Nr. 203 m. w. Nachw.

⁵ OVG Münster, Beschl. v. 18.10.1995 – 15 B 2799/95-, Eildienst St NW 1996, 595 (596); OVG Münster, Beschluss v. 06.12.2007 – 15 B 1744/07 -, NWVB1. 2008, 106(108 ff.); OVG Münster, Beschluss v. 19.08.2011 – 15 A 1555/11, Juris Nr. 10 ff.

⁶ Plüchhahn, in: Held, Kommentar zur GO NRW, § 62 Ziff. 3.4 (Stand: Juli 2012)

⁷ Vgl. Winkel, in: Held, Kommunalverfassungsrecht (Kommentar zur GO NRW), § 37, Ziff. 5 Abs. 2; VG Düsseldorf, Urt. v. 14.02.1997, NWVB1. 1997, S. 402